

# Grundsätze der Leistungsbewertung

## Rechtliche Vorgaben:

Grundlage für dieses Grundsatzpapier sind die folgenden Erlasse:

Rd.Erl. „Zeugnisse in den allgemein bildenden Schulen“ v. 24.05.2004 – 303-83203

Rd.Erl. „Schriftliche Arbeiten in den allgemein bildenden Schulen“ v. 16.12.2004 – 33-83201.

Rd.Erl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 der Kooperativen Gesamtschule (KGS)“ d. MK v. 01.06.2023 – 33.2-81072

Rd.Erl. „Die Arbeit in der Realschule“ d. MK v. 27.4.2010 - 32-81 023/1

Rd.Erl. „Die Arbeit in der Hauptschule“ d. MK v. 27.4.2010 - 32-81 023/1

Rd.Erl. „Die Arbeit in den Schuljahrgängen 5 bis 10 des Gymnasiums“ d. MK v. 01.08.2025 - 33-81011

Verordnung über die gymnasiale Oberstufe v. 17.0.2005 geändert durch Verordnung vom 12.04.2007 und geändert durch Verordnung vom 13.06.2008

Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die gymnasiale Oberstufe

Rd.Erl. d. MK v. 17.2.2005 – 33-81012 geändert durch Rd.Erl. d. MK v. 12.4.2007 – 33-81012 und geändert durch Rd.Erl. d. MK vom 13.6.2008

## Grundsätze der Leistungsbewertung:

Jede Schülerin und jeder Schüler hat einen Anspruch auf Anerkennung des individuellen Lernfortschritts.

Die Leistungsbewertung erschöpft sich nicht in punktueller Leistungsmessung, sondern bezieht den Ablauf eines Lernprozesses mit ein.

Leistungen werden durch mündliche, schriftliche und andere fachspezifische Lernkontrollen bewertet.

Das Thema „Leistungsbewertung“ wird regelmäßig in den Fachkonferenzen thematisiert und in seinen Grundlagen vereinheitlicht. Sollten Änderungen in der prozentualen Verteilung zwischen Unterrichtsmitarbeit und schriftlicher Note beschlossen werden, wird dies der Didaktischen Leitung mitgeteilt und dann in diesem Grundsatzpapier aktualisiert sowie auf der Schulhomepage veröffentlicht. **Zu Beginn eines Schuljahres informiert jede Fachlehrkraft die Klassen und Kurse, nach welchen Gesichtspunkten die Leistungsbewertung erfolgt. Ihnen wird außerdem die Gewichtung zwischen Unterrichtsmitarbeit und schriftlichen Leistungen verdeutlicht.**

Alle Bewertungen müssen transparent sein, d. h. sie müssen den Schülerinnen und Schülern mitgeteilt und erläutert werden. Die Erziehungsberechtigten sind u. a. auf Elternsprechtagen über den Leistungsstand und über besondere Lernschwierigkeiten zu informieren und gegebenenfalls über Möglichkeiten der Behebung zu beraten.

Pflicht der Eltern ist es, sich regelmäßig bei ihren Kindern nach deren Leistungsstand zu erkundigen und sich die Leistungskontrollen zeigen zu lassen. Bei Unklarheiten ist es ratsam, umgehend Kontakt zur Fachlehrkraft aufzunehmen.

### Schriftliche Arbeiten:

Schriftliche Arbeiten informieren über den Lernstand und den Lernzuwachs der Schülerinnen und Schüler. Ihre Auswertung bildet in Verbindung mit den Aussagen in der Dokumentation der individuellen Lernentwicklung (ILE) eine Grundlage für Differenzierungsmaßnahmen und Zeugnisse. Sie geben der Lehrkraft Auskunft über den Erfolg ihres Unterrichts und damit zugleich Hinweise für weitere unterrichtliche Maßnahmen.

Bewertete schriftliche Arbeiten müssen aus dem Unterricht erwachsen und in ihrer Art und in ihrem Umfang der Entwicklungsstufe und dem Lernstand der Schülerinnen und Schüler angemessen sein.

Schriftliche Arbeiten im Sinne von Klassenarbeiten sind einige Tage vor der Anfertigung anzukündigen.

Während einer Woche dürfen von einer Klasse oder Lerngruppe höchstens drei, an einem Schultag darf nicht mehr als eine bewertete schriftliche Arbeit geschrieben werden. Nachzuschreibende Arbeiten sind von dieser Regelung ausgenommen.

Die Korrekturzeiten sollen in der Regel im Sekundarbereich I zwei Wochen und im Sekundarbereich II drei Wochen nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung bei der zuständigen Schulzweigleitung bzw. der Didaktischen Leitung bei schulzweigübergreifenden Kursen beantragt werden. Ein Punktabzug aufgrund von Mängeln in der schriftlichen Darstellung ist im Sekundarbereich I nicht zulässig (Im Fach Deutsch werden die Rechtschreib- und Grammatikleistungen gemäß der Kerncurricula bewertet.).

Bei der Korrektur oder bei der Rückgabe der korrigierten Arbeit ist von der Fachlehrkraft die richtige Lösung der gestellten Aufgabe darzustellen oder mit der Klasse zu erarbeiten. Ob von den Schülerinnen und Schülern eine schriftliche Berichtigung anzufertigen ist, entscheidet die Fachlehrkraft. Die richtigen Lösungen werden von der Lehrkraft erläutert oder gemeinsam mit den Lernenden erarbeitet.

Zeigt sich bei der Korrektur und Bewertung, dass mehr als 30 % der Arbeiten einer Klasse oder Lerngruppe mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet werden müssen, so wird die Arbeit nicht gewertet. Von dieser Vorschrift kann mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters abgewichen werden. Die Klassenelternvertretung ist über die Entscheidung unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Anträge sind im Sekundarbereich I an die Didaktische Leitung zu richten, im Sekundarbereich II an die Gymnasialzweigleitung.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, versäumt, entscheidet die Fachlehrkraft über Notwendigkeit und Art einer Ersatzleistung.

Wird bei oder nach Anfertigung einer bewerteten schriftlichen Arbeit eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch festgestellt, so entscheidet die Fachlehrkraft je nach Schwere des Falles, ob die Arbeit gleichwohl bewertet, die Wiederholung angeordnet oder die Note „ungenügend“ erteilt wird.

### Der Bewertungsmaßstab in der gymnasialen Oberstufe<sup>1</sup>:

100 – 85%	= 1
84 – 70%	= 2
69 – 55%	= 3
54 – 40%	= 4
39 – 20%	= 5
19 – 0%	= 6

<sup>1</sup> Dies entspricht den Vorgaben für die Korrektur der Abiturarbeiten.

**Der Bewertungsmaßstab in der Sekundarstufe I:**

100 – 92%	= 1
91 – 81%	= 2
80 – 67%	= 3
66 – 50%	= 4
49 – 25%	= 5
24 – 0%	= 6

Die Lehrkräfte sollen sich an die Bewertungsmaßstäbe halten. Für beide Bewertungsmaßstäbe gilt: Je nach Verteilung der Anforderungsbereiche I, II und III ist eine Abweichung von  $\pm 5\%$  möglich.

Wichtig ist, dass neben den in einer Arbeit enthaltenen unterschiedlichen Anforderungsbereichen für die Schülerinnen und Schüler auch die Möglichkeit besteht, die von den Kerncurricula geforderten fachspezifischen Kompetenzen nachzuweisen.

**Bewertung im schulzweigübergreifenden Bereich:**

Bei der Bewertung im schulzweigübergreifenden Unterricht müssen die unterschiedlichen Schulformen Berücksichtigung finden.

Bei gleicher Aufgabenstellung ist folgendes Bewertungsschema zu verwenden, wobei alle drei Anforderungsbereiche Berücksichtigung finden müssen:

Zensur	1	2	3	4	5	6
<b>Gym</b>	100 – 92%	91 – 80%	79 – 65%	64 – 50%	49 – 25%	24 – 0%
<b>RS</b>	100 – 76%	75 – 64%	63 – 52%	51 – 40%	39 – 20%	19 – 0%
<b>HS</b>	100 – 57%	56 – 48%	47 – 39%	38% – 30%	29 – 15%	14 – 0%

In den Fächern Textiles Gestalten und Gestaltendes Werken besteht keine Notwendigkeit für schriftliche Leistungskontrollen.

**Anzahl der schriftlichen Arbeiten im Sekundarbereich I:**

Gemäß den Grundsatzerlassen ist die folgende Anzahl schriftlicher Arbeiten pro Schuljahr für die einzelnen Fächer festgelegt.

Im Hauptschulzweig gilt:

In Deutsch, Mathematik und Englisch müssen 5 bis 7 Klassenarbeiten geschrieben werden. Für Englischkurse im Niveau B beträgt die Anzahl 3 bis 5. In allen übrigen Fächern sind 2 bis 3 Arbeiten vorgesehen. Wird ein Fach epochal unterrichtet, müssen 1 bis 2 Arbeiten geschrieben werden.

Im Realschulzweig gilt:

In Deutsch, Mathematik und Englisch müssen 5 bis 7 Klassenarbeiten geschrieben werden. In allen übrigen Fächern sind 2 Klassenarbeiten vorgesehen. Wird ein Fach epochal unterrichtet, müssen 1 bis 2 Arbeiten geschrieben werden.

Für den Haupt- und Realschulzweig gilt:

In den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch soll die Länge der schriftlichen Arbeiten in der Regel 2 Unterrichtsstunden nicht überschreiten. In den Jahrgängen 9 und 10 kann im Fach Deutsch eine Arbeit bis zu drei Stunden dauern. Alle Arbeiten in den übrigen Fächern dauern in der Regel 45 Minuten.

Im Gymnasialzweig gilt:

In den Fächern Deutsch, Mathematik und in den Fremdsprachen sowie in drei- oder vierstündigen Wahlpflichtkursen werden 3 bis 4 Klassenarbeiten geschrieben, wobei die Zahl 4 den Regelfall angibt. Alle übrigen Fächer schreiben 2 Arbeiten pro Schuljahr. In epochal erteilten Fächern ist 1 Klassenarbeit vorgesehen.

In der Basisstufe gilt:

In den Fächern Deutsch, Mathematik, Naturwissenschaften (NTW) und in den Fremdsprachen sowie in drei- oder vierstündigen Wahlpflichtkursen werden 4 Klassenarbeiten geschrieben. Alle übrigen Fächer schreiben 2 Klassenarbeiten pro Schuljahr. In epochal erteilten Fächern ist 1 Klassenarbeit vorgesehen.

Die schriftlichen Lernkontrollen sollen in den Jahrgängen 5 und 6 nicht länger als eine Unterrichtsstunde, in den übrigen Jahrgängen nicht länger als 2 Unterrichtsstunden dauern. In den Jahrgängen 8 bis 10 kann im Fach Deutsch eine Arbeit bis zu drei Stunden dauern.

In allen Schulzweigen gilt die mittlere Zahl als Regelfall. Im Fach Sport entfallen in allen Schulzweigen schriftliche Leistungskontrollen. Auf Beschluss der Fachkonferenz kann die Anzahl von schriftlichen Lernkontrollen durch eine andere Form von Lernkontrolle ersetzt werden. In den modernen Fremdsprachen ersetzt eine Sprechprüfung eine schriftliche Lernkontrolle je Doppelschuljahrgang. Die Lernkontrolle hat sich auf die im Unterricht behandelten Inhalte und Methoden zu beziehen. Das Nähere regelt die Fachkonferenz.

**Gymnasiale Oberstufe:**

In der Einführungsphase:

In der Einführungsphase werden in den Fächern Deutsch und Mathematik und Fremdsprachen 3 bis 4 Klausuren geschrieben. Eine Klausur in den modernen Fremdsprachen kann durch eine Überprüfung der Kompetenz „Sprechen“ ersetzt werden.

In den übrigen Fächern, die in der Einführungsphase durchgängig belegt sind (Ausnahme: Sport), sind 2 Klausuren im Schuljahr vorgesehen. In epochal unterrichteten Fächern wird jeweils 1 Klausur geschrieben. Ihre Dauer soll zwei Unterrichtsstunden nicht überschreiten.

In der Qualifikationsphase:

Die Oberstufenkoordination legt die Termine und Anzahl der Klausuren im Klausurplan für die Jahrgänge 12 und 13 fest. Dabei gilt, dass in den Prüfungsfächern P1 bis P5 in Jahrgang 12 insgesamt drei Klausuren und in Jahrgang 13 jeweils eine pro Halbjahr geschrieben werden. In allen übrigen Fächern mit Ausnahme des Faches Sport wird eine Klausur pro Schulhalbjahr geschrieben.

Die Klausur in 13.1 (Q3) in den schriftlichen Prüfungsfächern (P1-P4) wird, was die Dauer der Klausur angeht, unter Abiturbedingungen geschrieben. Auch hier wird der Termin im Klausurplan festgelegt.

Die Klausuren in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau sollen zwei bis vier Unterrichtsstunden, in den übrigen Fächern zwei bis drei Unterrichtsstunden dauern.

Wenn in der Einführungsphase bei mehr als 30%, in der Qualifikationsphase bei mehr als 50% der Klausuren in einer Lerngruppe das Ergebnis schlechter als „ausreichend“ ist oder unter fünf Punkten liegt, wird die Klausur in der Regel nicht bewertet. Ausnahmen sind mit Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters zulässig. Anträge sind an die Gymnasialzweigleitung zu richten.

### **Unterrichtsmitarbeit:**

Die Kriterien für die Unterrichtsmitarbeit legt jede Lehrkraft den Schülerinnen und Schülern zu Beginn ihres Unterrichts offen. Die Fachlehrkraft legt fest, wann sie den Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler bekannt gibt und erläutert. Dies sollte mindestens zweimal im Halbjahr rechtzeitig vor den Zeugnissen geschehen. Diese Noten werden zu einer Gesamtnote zusammengefasst.

#### Zur Unterrichtsmitarbeit zählt in allen Fächern:

- die Beteiligung am Unterrichtsgespräch
- die Bearbeitung von Arbeitsaufträgen (z. B. Protokolle, Referate, Tests, Hausaufgaben, Mappenführung, Tafelarbeit)
- die Unterstützung der Arbeit von Mitlernenden, Mitarbeit in Gruppen
- in Biologie/Chemie/Physik die Durchführung und Bearbeitung von Experimenten
- in den musisch-handwerklichen Fächern (Musik, Kunst, Werken, Textiles Gestalten, Technik) zählt in hohem Maße die Bearbeitung praktischer Aufgaben

#### Wichtige Kriterien der Notengebung sind:

- Kontinuität und Qualität der Beiträge zum Unterricht
- eine angemessene Sprache
- Fähigkeiten, Mitschülerinnen und Mitschülern zuzuhören und auf Beiträge anderer sachbezogen und taktvoll einzugehen
- Fähigkeiten, durch Fragen weiterführende Perspektiven zu eröffnen
- Mitarbeit bei der Planung und Durchführung von Unterricht und Projekten
- ergebnisbezogenes Zusammenfassen eines komplexen Unterrichtsgesprächs (schriftlich und/oder mündlich)
- (phasenweise) Durchführung selbstgeleiteten Unterrichts
- Fähigkeiten, Sozialformen zu organisieren und in verschiedenen Sozialformen (individuell und partnerschaftlich) effektiv und zielorientiert zu arbeiten
- kritische Auseinandersetzung mit Sachverhalten und Meinungen mit dem Ziel eines selbstständigen Urteils
- angemessener Umgang mit Arbeitsmitteln und Materialien

#### Notengebung bei Fehlzeiten

Schüler/innen, die nicht während des überwiegenden Teils des Schuljahres am Unterricht eines Faches teilgenommen haben, erhalten nur dann im Halbjahreszeugnis eine Note, wenn der unterrichtenden Lehrkraft eine Beurteilung möglich ist. Im Fach Sport kann der Schüler/die Schülerin durch die Vorlage eines Langzeitattestes vom Sportunterricht „befreit“ werden. Ansonsten ist anstelle der Bewertung „kann nicht beurteilt werden“ zu vermerken. Dies gilt nur, wenn der Schüler/die Schülerin entschuldigt gefehlt hat. Im anderen Fall ist die Leistung mit der Note „ungenügend“ (6) zu bewerten.

**Festlegung der Gesamtnote:**

Die Gesamtnote ergibt sich aus der Mitarbeit sowie schriftlichen und anderen fachspezifischen Leistungen. Die Festlegung der Gewichtung obliegt den Fachkonferenzen im Rahmen der jeweils in den Kerncurricula festgelegten Möglichkeiten. Diese müssen bei der Abstimmung in den Fachkonferenzen berücksichtigt werden.

Fach	Unterrichtsmitarbeit	Arbeiten bzw. Klausuren	Praxis	Bemerkungen
Deutsch	50 %	50%		
Englisch				
Französisch	60 %	40%		
Spanisch				Spanisch: in Jg. 6, 8, 10, 11 ersetzt eine Sprechprüfung eine Klassenarbeit
Latein	50 %	50%		
Kunst	30 %	30 %	40 %	
Darstellendes Spiel	60 %	40 %		gilt in E-Phase
	50 %	50 %		gilt in Q-Phase
Mathematik	50 %	50%		
Informatik	60 %	40 %		
Biologie	60 %	40 %		gilt in Sek I
NTW	50 %	50 %		gilt in Sek II
Chemie	60 %	40%		gilt in Sek I, E-Phase und Q2 (nur eine Klausur) und Q4 (kurzes Semester)
	50 %	50%		gilt in Q1 (zwei Klausuren) und Q3 (Probeabi)
Physik	60 %	40 %		gilt in Sek I, E-Phase, Q1, Q2 und Q3
	50 %	50 %		gilt nur in Q4 (kurzes Semester)
Erdkunde				
Politik-Wirtschaft	60 %	40%		
Geschichte				
Religion				
Werte & Normen	65 %	35%		
Hauswirtschaft	10 %	30 %	60 %	
Werken				
Technik	40 %		60 %	
Textiles				
Gestalten	10 %	30 %	60 %	
Sport	30 %		70 %	gilt in Sek I
	50 %		50 %	gilt in E-Phase
	40 %		60 %	gilt in Q-Phase

Im Zweifelsfall gibt in allen Fächern die Note der Unterrichtsmitarbeit den Ausschlag. Zusätzlich zu diesen formalen Hinweisen sind auch pädagogische Aspekte zu berücksichtigen. Ihre Gewichtung und ihr Einfluss auf die Zeugnisnote liegen in der pädagogischen Verantwortung der Fachlehrkraft.